TEIL B: TEXT

NACH §§ 4(3) + 1(5) BAUNVO WERDEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ALLGEMEIN ZUGELASSEN. DIE ÜBRIGEN IN § 4(3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDER NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1(4) BAUNVO)

NACH § 14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND

NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN (UM 1 VOLLGESCHOSS)

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. 70CM MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN.
2. DACHNEIGUNG:
   IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH MAX. 30°
   IM III + MEHR-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH